

# Tagungsbericht

## 38. Fachgespräch der Clearingstelle EEG|KWKG – „Das EEG 2021“

Am 12.11.2020 veranstaltete die Clearingstelle EEG|KWKG in Berlin das 38. Fachgespräch zum Thema „Das EEG 2021“. Das Fachgespräch fand als reine Online-Veranstaltung mit etwa 250 Teilnehmern statt.

Dr. *Guido Wustlich* (BMWi) gab in seinem Vortrag einen Überblick über die acht wichtigsten Kerninhalte des Entwurfes zum EEG 2021 (fortan EEG). Hierzu gehörten die neuen Zielsetzungen und Ausbaupfade des EEG, aber auch die Erhöhung der Akzeptanz der Windenergie durch die finanzielle Beteiligung betroffener Kommunen an den Erträgen, die Verbesserung der Förderbedingung von Mieterstromprojekten und die teilweise Befreiung der Eigenversorgung von der EEG-Umlage. Weitere Punkte waren die Steigerung der Kosteneffizienz und Innovationskraft durch die Ausweitung von Innovationsausschreibungen, Flexibilitätsanreize für Biomasse und neue Ausschreibungssegmente für PV-Dachanlagen. Durch Südquoten für Biomasse und Wind an Land, negative Börsenpreise und eine neue Digitalisierungsstrategie solle die Integration der Erneuerbaren Energien verbessert werden. Wichtig seien auch die Anschlussregelungen für ausgefördernte Anlagen. Zuletzt erläuterte Dr. *Wustlich* noch die beihilferechtliche Relevanz des EEG.

Dr. *Simone Peter* (BEE e.V.) gab einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im EEG und beleuchtete kritische Aspekte. Insbesondere stecke man das Ziel von 65% bis 2030 zu niedrig und unterschätze den Bruttostrombedarf weiterhin deutlich. Besonders kritisch sah sie die Smart-Meter-Pflicht, die mit erheblichen Kosten und einer Überforderung der Anlagenbetreiber einhergehe, und die neue Regelung zur Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen. Weiterhin sei die Südquote für Biomasse kontraproduktiv, da kein Ausgleich im Norden erfolge und so eine Gesamtreduzierung zu befürchten sei.

Das EEG 2021 löse weiterhin nicht das Grundproblem, dass es aufgrund von mehr Erneuerbaren Energien zum Preisverfall der Marktwerte und einer Erhöhung der EEG-Umlage komme.

*Constanze Hartmann* (BDEW e.V.) befasste sich in ihrem Vortrag mit der Eigenversorgung von Anlagen. Sie diskutierte die Anwendbarkeit der EEG-Kleinanlagenregelung (§ 61b EEG) auf Neuanlagen und das sog. Comeback des Clawback für hocheffiziente KWK-Anlagen in § 61c EEG. Sie erläuterte auch das Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten und kritisierte, dass keine Verlängerung der Übergangsfrist in § 104 Abs. 10 EEG 2017 über das Jahr 2020 hinaus vorgesehen sei. Ein weiteres Thema war die Anpassung der Meldepflichten, bei der jedoch eine Lösung bisheriger Probleme (z. B. die sog. Weiterverteilungsproblematik oder komplizierte Erzeugungssachverhalte) nicht erfolgt sei.

Auch *Michael Wübbels* (VKU e.V.) schlug Verbesserungen beim EEG vor. Die Ausbauziele und Ausschreibungsmengen seien zu erhöhen und Hemmnisse im Planungs- und Genehmigungsrecht abzubauen. Er plädierte für eine Abgabepflicht der Windenergie an betroffene Kommunen anstelle einer freiwilligen Zahlung. Bei der Stärkung der Solarenergie in Städten lobte Herr *Wübbels* einige der Änderungen (Erhöhung des Mieterstromzuschlags, Klarstellung des Lieferkettenmodells, eigenes Ausschreibungssegment für PV-Dachanlagen), machte aber noch weitere Vorschläge (wie die Erweiterung der Mieterstromförderung auf Nachbargebäude und Nichtwohngebäude). Er kritisierte die Verringerung der Vergütungssätze durch die starke Degression, wodurch Investitionen gehemmt würden und ausgesetzt werden müssten.

*René Walter* (Fachverband Biogas e.V.) hob die wesentlichen Änderungen im Bereich Biomasse hervor. Er stellte dabei die Auswirkungen auf Bestandsanlagen dar und ging auf die Verbesserung der Flexibilität, das Einspeisemanagement bzw. die Fernsteuerbarkeit mit unter Umständen schwierigen Vorgaben für die Zukunft und die verkürzte Sperrfrist sowie die mit diesen Neuerungen verbundenen Schwierigkeiten ein. Anschließend thematisierte Herr *Walter* die Ausschreibungen und deren Eckdaten. Das Ausschreibungsvolumen von 500 MW sah er als zu wenig an, nötig seien mit 990 MW pro Jahr vielmehr beinahe das Doppelte. Der Höchstwert der Gebote sei ebenfalls um einen Cent zu gering angesetzt. Um einen kosteneffizienten Betrieb bei der festen Biomasse zu ermöglichen, sei auch hier die Höchstbemesungsleistung zu gering angesetzt.

*Jörg Sutter* (DGS e.V.) kritisierte, dass das EEG insbesondere PV-Kleinanlagen benachteilige, eine Eigenversorgung scheinbar nicht gewünscht. Die Pflicht zum Einbau von intelligenten Messsystemen ab 1 kW sei sehr undurchsichtig und rufe viel Kritik in der Branche hervor. Positive Neuerungen durch das Gesetz erführen Freiflächenanlagen und große Mieterstromprojekte. Bei den Ausschreibungen für große Dachanlagen sei die Absenkung der Leistungsgrenze auf 500 kW falsch, zudem fehle eine Übergangsregelung. Weiter passe eine Ausschreibung häufig nicht ins Zeitschema bei einem Neubau oder einer Renovierung. Für diejenigen Anlagen, die 2021 aus der Förderung fallen, käme die Novelle zu spät, eine Anschlussregelung hätte bereits viel früher geschaffen werden müssen.

*Sonja Hemke* (BWE e.V.) berichtete über die Auswirkungen des EEG auf die Windbranche, u. a. von der Anhebung des Ausbaupfades für Windenergie an Land von 54,4 auf 71 GW. Auch die Anpassung des Referenzertragsmodells von 70% auf 60% und die „Südquote“ stärkten den Windenergieausbau in den südlichen Bundesländern. Kritisch sei die 1-Stunden-Regelung bei negativen Preisen zu sehen, die zu nachteiligen Auswirkungen führe. Bis Juli 2020 habe der Anteil der pönalisierten Strommen-

gen bei Windenergie an Land bereits ca. 8,3% betragen, bei einer stündlichen Bewertung würde sich dieser noch drastisch erhöhen. Ebenfalls fehle eine Lösung für die in den nächsten Jahren aus der Förderung fallenden Bestandsanlagen, die inzwischen außerhalb von Vorrangflächen stünden.

*Holger Schneidewindt* (Verbraucherzentrale NRW e.V.) sprach über den Smart-Meter-Rollout im EEG. Durch den sog. Vollrollout käme es zu neuen, weitreichenden Einbaupflichten. Durch die Messsystempflicht entziehe man Anlagen unter 7 kW den Kostenschutz durch die Preisobergrenze. Um die Rentabilität zu erhalten, sollte für Anlagen unter 7 kW keine Messsystempflicht gelten. Cybersicherheit könne hier nicht als Argument herangezogen werden, da die Schnittstellen erst das Risiko von Cyberangriffen schaffen würden. Auch Eigenversorgungsanlagen sollten von der Messsystempflicht ausgenommen werden. Problematisch sei zudem, dass es keine Einbaufrist für den grundzuständigen Messstellenbetreiber gäbe, gleichzeitig aber Anlagenbetreiber keine Einspeisevergütung erhielten, solange kein Messsystem eingebaut sei.

Abschließend diskutierten Dr. *Julia Verlinden* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), *Klaus Mindrup* (SPD) und *Michael Wübbels* (VKU e.V.) mit *Katharina Umpfenbach* (Ecologic Institute) darüber, in welchen Bereichen uns die EEG-Novelle voranbringt und wo sie hinter den Erwartungen zurückbleibt sowie welche Prinzipien bei einer grundsätzlichen Neuregelung im Hinblick auf eine vollständige Dekarbonisierung beibehalten oder neu geschaffen werden müssten.

Weitere Informationen zu diesem Fachgespräch und die Vortragsfolien der Referentinnen und Referenten finden Sie unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraech/38>.

*Sonja Kahl,*  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
der Clearingstelle EEG|KWKG  
und *Catalina Krumrey,*  
Rechtswissenschaftliche Koordinatorin  
der Clearingstelle EEG|KWKG